

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
(Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 606
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-3290

17. November 2006

**Anordnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für integrierte langjährig auf-
hältige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

sowie

**Anordnung eines Abschiebungsstopps für integrierte langjährig aufhältige Auslän-
derinnen und Ausländer, die in keinem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis ste-
hen nach § 60a AufenthG**

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11.
2006 ordne ich gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG im Einvernehmen mit dem Bundesministeri-
um des Innern an:

1. Ausländischen Staatsangehörigen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

1.1 - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten
oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs
Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten;

- in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht
Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

1.2 wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und wenn der Le-
bensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne

Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

1.3 Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

2. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

2.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

2.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

2.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.9.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

3. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

4. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

4.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,

4.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,

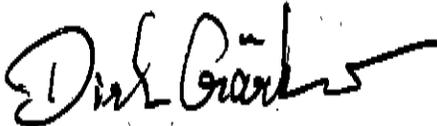
- 4.3 bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
- 4.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können,
- 4.5 die Bezüge zu Extremismus/Terrorismus haben.
- 4.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
- 4.7 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

II. Ebenfalls auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11. 2006 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

Die Abschiebung von Personen, die die Kriterien unter I. mit Ausnahme der Ziffer 1.2 erfüllen, wird bis zum 30.9. 2007 ausgesetzt, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Den Betroffenen ist eine Duldung nach § 60 a AufenthG zu erteilen.

Wird ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, das er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß I. dieses Erlasses. Ziffer I. 1.3, zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

III. Diese Anordnungen gelten für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Ich bitte vorsorglich, die Anzahl der nach diesen Regelungen getroffenen Entscheidungen zu erfassen. Ein spezifizierender Erhebungsbogen wird noch erarbeitet.



Dirk Gärtner